



STADT OCHSENFURT | **BEBAUUNGSPLAN**
„PHOTOVOLTAIKANLAGE KLEINOCHSENFURT“
29. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Landkreis Würzburg

Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB

Vorabzug Beschlussvorlage
Zur Sitzung am 07.05.2024

VERFAHRENSABLAUF

Der Stadtrat der Stadt Ochsenfurt hat in seiner Sitzung am 26.07.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ aufzustellen. Parallel soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bau- und Umweltausschuss hat den Vorentwurf des Bebauungsplans sowie den Vorentwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans in seiner Sitzung am 11.07.2023 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die 29. Änderung des Flächennutzungsplans jeweils in der Fassung vom 11.07.2023 wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23.01.2024 bis einschließlich 26.02.2024 öffentlich ausgelegt.

Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 04.01.2024 über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.07.2023 informiert und um eine Stellungnahme bis zum 26.02.2024 gebeten:

	Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde	Antwort vom	Anregungen/ Einwendungen/ Hinweise (s. unten)
1	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)	26.02.2024	Hinweise
3	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken	19.01.2024	---
4	AVO, Klärwerk		
5	Bayerischer Bauernverband	26.02.2024	Hinweise
6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	08.02.2024	Hinweis
7	Bayerischer Landesjagdverband		
8	Bayernwerk Netz GmbH	02.02.2024	Keine, weitere Beteiligung erwünscht
9	Bund Naturschutz in Bayern e.V.		
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.01.2024	keine
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
12	Deutsche Flugsicherung GmbH	13.02.2024	keine
13	Deutsche Telekom AG	07.02.2024	keine
14	Fernwasserversorgung Franken	22.01.2024	keine
15	Gemeinde Gaukönigshofen	22.01. 2024	keine
16	Gemeinde Geroldshausen	22.01. 2024	keine
17	Gemeinde Kirchheim		
18	Gemeinde Riedenheim		
19	Gemeinde Sonderhofen	31.01.2024	keine
20	Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt	18.01.2024	Hinweis
21	Kreisheimatpfleger Landkreis Würzburg Herr Hermann Oberhofer	12.02.2024	Hinweis
22	Kreisjugendring Würzburg	22.01.2024	keine
23	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.		
24	Landratsamt Würzburg- Bauaufsicht	12.03.2024	Hinweise
	Landratsamt Würzburg- Untere Naturschutzbehörde	12.03.2024	Hinweise
	Landratsamt Würzburg- Immissionsschutzbehörde	12.03.2024	Hinweise
	Landratsamt Würzburg- Wasser- und Bodenschutz	12.03.2024	Hinweise
	Landratsamt Würzburg- Untere Denkmalschutzbehörde	12.03.2024	Hinweise
	Brandschutz/Kreisbrandrat		
	Landratsamt Würzburg- Behindertenbeauftragte		
25	Mainfranken Netze GmbH	23.01.2024	keine
26	Markt Bütthard	15.02.2024	keine
27	Markt Sommerhausen		
28	Markt Reichenberg		

	Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde	Antwort vom	Anregungen/ Einwendungen/ Hinweise (s. unten)
29	Nahverkehr Würzburg-Mainfranken GmbH		
30	N-ERGIE Netz GmbH	30.01.2024	Hinweise
31	pledoc Netzauskunft	30.01.2024	keine
32	Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern	17.01.2024	keine
33	Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern	17.01.2024	keine
34	Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde	26.02.2024	Hinweise
35	Regierung von Unterfranken – Höhere Naturschutzbehörde		Siehe RUF Landesplanungsbe- hörde
36	Regionaler Planungsverband Würzburg	26.02.2024	Hinweise
37	Staatliches Bauamt Würzburg	19.01.2024	keine
38	Stadt Ochsenfurt		
39	team orange		
40	TenneT TSO GmbH	08.02.2024	Hinweise
41	Verwaltungsgemeinschaft Aub	20.02.2024	keine
42	Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt	01.03.2024	keine
43	Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt	15.02.2024	keine
44	Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen	26.02.2024	keine
45	Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim		
46	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	27.03.2024	keine

Es ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange, die innerhalb der gesetzten Frist von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch gemacht haben, oder die sich einverstanden mit der Planung geäußert haben bzw. die die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen haben, nicht berührt werden. Eine beschlussmäßige Behandlung dieser erübrigt sich.

Sofern keine gesonderten Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben wurden, ist davon auszugehen, dass die eingegangenen Stellungnahmen sich sowohl auf die 29. Änderung des Flächennutzungsplans als auch auf den Bebauungsplan beziehen. Entsprechend gilt dies für die jeweiligen Abwägungsvorschläge.

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Aschaffenburg Schreiben vom 26.02.2024	
<p>Bereich Landwirtschaft:</p> <p>In der Gemarkung Kleinochsenfurt soll auf einer Fläche von rund 18,7 Hektar ein Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Zusammen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bebauungsplan berührt; die überplanten Flächen werden als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Die Nachfolgenutzung ist als landwirtschaftliche Nutzung festzusetzen.</p> <p>Die Nutzung des „Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist nur für die Dauer der Stromerzeugung zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage soll die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung werden von der Gemeinde sichergestellt. Die baulichen Anlagen sind nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen (städtebaulicher Vertrag) und die Flächen in eine ackerbauliche Nutzung zu überführen.</p> <p>Die Bodenzahlen im Geltungsbereich weisen Werte zwischen 38 und 76 Bodenpunkten auf.</p> <p>Die Ackerbodenverhältnisse liegen auf dieser Fläche größtenteils unter dem Landkreisdurchschnitt (Ackerzahl 63).</p>	<p>Festsetzungen zum Rückbau der Anlagen werden im Bebauungsplan dargestellt.</p>
<p>Schutz des Mutterbodens</p> <p>Der abgeschobene Mutterboden ist zu schützen (§ 202 BauGB). Nach Rückbau der PV-Anlage ist dieser Mutterboden für die spätere landwirtschaftliche Nutzung erforderlich und darf deshalb nicht von diesem Acker entfernt werden, sondern muss auf der restlichen Ackerfläche verbleiben.</p> <p>Um später die geschotterten Stellplätze und Zufahrten wieder zu fruchtbaren Ackerboden umwandeln zu können ist eine Trennfolie unter den Schotter einzubauen.</p> <p>Um Bodenverdichtungen im Acker zu vermeiden sind die Bauarbeiten nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen. Bodenkontaminierungen, die bei Aufbau oder Abbau der Module entstehen können, sind zu vermeiden und nach Abbau durch Bodenuntersuchungen zu überprüfen und zu sichern. Eine geregelte Abfallentsorgung beim Aufbau ist sicher zu stellen.</p> <p>Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der</p>	<p>Die Hinweise werden als textliche Hinweise bzw. Festsetzung im Entwurf des Bebauungsplan berücksichtigt. Da die PV-Module auf Stützen über dem Ackerboden aufgestellt werden, ist ein Abschieben des Oberbodens nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden als Festsetzung im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Beschädigungen wieder fachgerecht zu beheben.</p>	
<p>Emissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen Durch die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann es zu Staubimmissionen (z. B. Erde, Dünger, Ernterückstände, Branntkalk etc.) und Ammoniak kommen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann. Emissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen und damit u. U. die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis (C. 2.1) zur Duldung landwirtschaftlicher Emissionen ist im Bebauungsplan enthalten</p>
<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Der Eingriff wird durch die Umwandlung des Plangebiets in ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland kompensiert. Die nach der Saldierung überzähligen Wertpunkte sollen dem Ökokonto der Betreiberfirma bzw., falls nicht möglich, der Stadt Ochsenfurt gutgeschrieben werden. Geeignete Flächen für den Artenschutz werden noch festgelegt.</p>	<p>Der Hinweis wird je nach Ergebnis der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.</p>
<p>Landwirtschaftlicher Verkehr Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast der beanspruchten Wirtschafts- bzw. Gemeindewege und -straßen ist im Voraus zu klären.</p>	<p>Der Hinweis wird im Zuge der Bauausführung berücksichtigt. Eine Beweissicherung zur Klärung von Fragen des Wege-Unterhalts und Baulast ist im Rahmen des Städtebaulichen Vertrags zu vereinbaren.</p>
<p>Bereich Forsten: Von dem Vorhaben ist Wald nach Art.2 BayWaldG nur indirekt betroffen, und zwar westlich der Solaranlage. Den Unterlagentexten zum Vorhaben kann nicht entnommen werden, dass ein bestimmter Abstand zum westlich gelagerten Mittelwald vorgesehen wäre. Aber der Bebauungsplan gibt Auskunft, dass 10 m zum Wald als Abstand vorgesehen wird. Dieser Pufferstreifen genügen bei Weitem nicht, um etwaigen Waldgefahren entgegenzuwirken. Denn erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von \pm 30 m. Mögliche Gefahren durch umstürzende Bäume oder</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Bauflächen werden einen Abstand von 20 m zum Waldgrundstück einhalten. Dort wird der die Anlage umgebende Zaun errichtet. Zusätzlich werden die PV-Module der Anlage einen Abstand zum Zaun von 5,0 m einhalten.</p> <p>Hinweis: Die Abstandsflächen außerhalb des Zauns werden mit arten- und blütenreichen einheimischen</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>herabfallende Äste können hier nicht ausgeschlossen werden. Der Abstand zum Wald sollte hier vernünftigerweise 20 bis 30 m betragen. Über Waldhöhen in 30 Jahren kann man heute keine sichere Angabe machen, aber die Waldhöhen nehmen seit Jahrzehnten immer weiter zu.</p> <p>Da es sich um einen Mittelwald handelt, kann man davon ausgehen, dass dieser Wald die Maximalwuchshöhen nicht erreichen wird. Damit erscheint ein 20-25m breiter Streifen ausreichend, um vor herabfallenden Ästen oder Bäumen sicher zu sein.</p>	<p>Krautarten und Gräsern eingesät und als Hochstaudensaum durch Mahd im mehrjährigen Abstand gepflegt. Die Flächen innerhalb des Zauns werden gemäß Festsetzung 9.1 gepflegt.</p>
<p>Bayerischer Bauernverband, Würzburg Schreiben vom 26.02.2024</p>	
<p>Auch wenn es sich um schlechtere Böden handelt, ist der Umfang der Planung zu hinterfragen. Insbesondere ist der naturschutzrechtliche Ausgleich zu überprüfen. Die pauschale Bestandserfassung von Acker mit 3 Wertpunkten und dem vollen Ansatz von 0,6 als Eingriffsfaktor trifft nicht die tatsächliche Beeinträchtigung von Natur und Umwelt. Mit dieser Bewertung würden PV Freiflächen wie komplett versiegelte Gewerbeflächen beurteilt. Dabei entsteht unter den Modulen sogar noch extensives Grünland. An anderer Stelle würde diese Umwandlung von Acker in Grünland sogar noch mit Wertpunkten positiv als Aufwertung beurteilt. Hier soll es Ausgleich auslösen?</p> <p>Das Schreiben des Bauministeriums vom Dezember 2021 ist insofern überholt. Das Bauministerium sieht hier ganz klar 2 Wertpunkte als ausreichend an den Ausgleichsbedarf festzulegen. Wenn überhaupt, dann sind maximal 200.000 Wertpunkte zu erbringen.</p> <p>Zudem ist eine komplette Überarbeitung im Gange. Im von der Staatsregierung unterschriebenen Zukunftsvertrag wird der Ausgleich für solche PV Freiflächenanlagen faktisch auf null ermöglicht, wenn man die Aufwertung unter und zwischen den Modulen als Aufwertung mit betrachtet.</p> <p>Die Anlage ist laut Erläuterungsbericht faktisch nicht einsehbar. Warum sollen dann die verschiedenen Teilflächen weitgehend mit Hecken umpflanzt werden. Hier sollten Krautsäume zur Einbindung in die Umgebung ausreichen, zumal der Rückbau von Hecken nach ggf. Aufgabe der PV Nutzung als mögliche Biotope schwer zurückzubauen sein könnten. Die angestrebten Wertpunkte sollten auch durch Krautsaum und Mitbewertung der Grünlandansaat unter den Modulen darstellbar sein.</p>	<p>Den Hinweisen kann nicht vollständig gefolgt werden.</p> <p>Die Kompensation des Eingriffs muss nach den aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen.</p> <p>Der Umfang der artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen übersteigt manchmal den naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsumfang. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen können auf den naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf angerechnet werden.</p> <p>Dadurch können im Rahmen der Entwicklung des Ausgleichskonzeptes Synergieeffekte genutzt werden, um den Flächenbedarf für Ausgleich so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Kompensationsflächen wird soweit möglich reduziert, in dem auf Ökokontoflächen oder PIK-Maßnahmen zurückgegriffen wird, wenn dieses technisch und fachlich möglich ist.</p>
<p>Artenschutzrechtlicher Ausgleich für Rebhuhn und Feldlerche sollte zeitlich befristet werden. Untersuchungen zeigen, dass PV Freiflächen sogar zu einer Artenverbesserung führen und</p>	<p>Die Kompensationsmaßnahmen müssen vorgehalten werden, solange der Eingriff wirkt, sagt das Gesetz. Die Nutzung von PVA durch geschützte Vogelarten ist noch</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>nicht zu Ausgleichsbedarf. Bis sich wieder eine Besiedelung einfindet, die ggf. durch ein Monitoring in der PV Anlage zeigen läßt, kann der externe Ausgleich über CEF z.B. für 5 Jahre durchgeführt werden.</p> <p>1 A CEF wird als Platzhalter bezeichnet. Der BBV ist nochmal zu einer möglichen Flächenfestsetzung und Auswahl sowie Umfang Artenschutz zu hören.</p> <p>Der Rückbau aller Anlageteile inklusive Ausgleich und Ersatz sollte in den Festsetzungen verankert sein. Nachnutzung Acker ebenfalls inklusive Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>	<p>nicht hinreichend belegt, sodass diese Kompensationsmaßnahme vorerst noch ausscheidet.</p> <p>Rückbau der Anlage und Wiedernutzung der landwirtschaftlichen Flächen sind mit der Festsetzung 10.7 im Bebauungsplan festgeschrieben.</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München Schreiben vom 08.02.2024</p>	
<p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.</p> <p>Art. 8 (1) BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 (2) BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).</p>	<p>Der Hinweis zielt auf bereits bekannte Tatsachen. Die Hinweise auf das Denkmalschutzgesetz sind im Bebauungsplan in den textlichen Hinweisen Nr. 4 ff. erfasst.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt Schreiben vom 18.01.2024	
im o. g. Bauleitplanverfahren sind keine Belange des Kommunalunternehmens Stadtwerke Ochsenfurt betroffen. Im überplanten Bereich verlaufen keine Leitungen der Abwasserentsorgung sowie Wasserversorgung. Ein Wasserschutzgebiet ist ebenfalls nicht betroffen. Wir bitten um Beachtung im überplanten Gebiet verläuft die Stromversorgung eines Brunnens der Wasserversorgung Ochsenfurt. Die Trasse ist im Anhang beigefügt.	Der Hinweis ist berücksichtigt. Die Lage der Trasse ist als zeichnerischer Hinweis im Bebauungsplan dargestellt. Die Legende wird klarstellend ergänzt.
Hermann Oberhofer . Kreisheimatpfleger Schreiben vom 12.02.2024	
Östlich des Aussiedlerhofes befinden sich allerdings in unmittelbarer Nähe eine bronzezeitliche Siedlung und ein mittelalterlicher Burgstall mit der Denkmalnummer D-6-6326-0103. Dieser Bereich ist nicht in die Planung einbezogen.	Hinweise zur Berücksichtigung von Denkmalfunden sind in den textlichen Hinweisen Nr. 4 im Bebauungsplan enthalten.
Landratsamt Würzburg, Bauaufsicht, Würzburg Schreiben vom 12.03.2024	
Bauplanungsrecht/Städtebau 29. Änderung des Flächennutzungsplans Mit der 29. Änderung des Nördlich des Stadtteils Kleinochsenfurt sollen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Flächen in „Sondergebiete – Photovoltaik“ abgeändert werden. Aus verfahrensrechtlicher Sicht wird empfohlen, die Ausführungen zur Prüfung der Alternativstandorte in der Begründung detaillierter wiederzugeben. Insoweit wird auch auf die Äußerungen der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Aus bauplanungsrechtlicher, technischer Sicht bestehen keine Einwände bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauplanungsrechtlicher und technischer Sicht keine Einwände bestehen.
vorhabensbezogener Bebauungsplan Geplant ist die Ausweisung mehrerer Flächen als „Sondergebiet – Photovoltaik“ im Außenbereich nach § 35 der Stadt Ochsenfurt. Die Fläche liegt nördlich des Stadtteils Kleinochsenfurt und ist im aktuellen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Parallelverfahren wird durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung im Flächennutzungsplan in „Sondergebiet – Photovoltaik“ angepasst. Aus verfahrensrechtlicher Sicht wird empfohlen im fortschreitenden Verfahren die durchgeführte Prüfung von Alternativstandorten auszuarbeiten. Diesbezüglich wird auch auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.	Dem Hinweis wird gefolgt, in der Begründung von FNP und Bebauungsplan wird die Prüfung von Alternativstandorten ergänzt.
Wasserwirtschaft/Wasserrecht/Bodenschutz 29. Änderung des Flächennutzungsplans Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem	

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers. Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert ist bzw. wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasser-durchlässig gestaltet werden.</p> <p>Bezüglich Gewässer- und Bodenschutz, sowie Umgang mit Niederschlagswasser sollte der allgemein amtliche Sachverständige in der Wasservirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligt werden.</p> <p>Durch die Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern es zu Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben oder Grundwasseraufstau kommt oder Teiche neu errichtet bzw. wesentlich geändert werden sollen oder Niederschlagswasser aus einem Baugebiet in ein Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.</p> <p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, allgemein wassergefährdende Stoffe bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.</p> <p>Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) ist gesichert.</p> <p>Die Festsetzung Nr. 5 sieht vor, anfallendes Niederschlagswasser entsprechend den Regeln der Technik in geeigneter Weise (innerhalb des Plangebiets) zu bewirtschaften, d. h. zu versickern oder zurückzuhalten, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten ordnungsgemäß möglich ist. Die Festsetzung wird den Hinweisen entsprechend ergänzt.</p> <p>Da die gesamte aktive Bodenzone wie bisher auch der Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung steht, ist durch das Vorhaben keine Veränderung zum jetzigen Zustand zu erwarten, sodass weitere Maßnahmen nicht als erforderlich angesehen werden.</p> <p>Das WWA wurde beteiligt, hat sich jedoch noch nicht geäußert.</p> <p>Ein Hinweis auf die Verordnung wird im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan</p> <p>Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.</p> <p>Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert ist bzw. wird.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) ist gesichert.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.</p> <p>Bezüglich Gewässer- und Bodenschutz, sowie Umgang mit Niederschlagswasser sollte der allgemein amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligt werden.</p> <p>Durch die Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern es zu Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben oder Grundwasseraufstau kommt oder Teiche neu errichtet bzw. wesentlich geändert werden sollen oder Niederschlagswasser aus einem Baugebiet in ein Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.</p> <p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de , Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.</p> <p>Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.</p>	<p>Die Festsetzung Nr. 5 sieht vor, anfallendes Niederschlagswasser entsprechend den Regeln der Technik in geeigneter Weise (innerhalb des Plangebiets) zu bewirtschaften, d. h. zu versickern oder zurückzuhalten, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten ordnungsgemäß möglich ist. Die Festsetzung wird den Hinweisen entsprechend ergänzt.</p> <p>Da die gesamte aktive Bodenzone wie bisher auch der Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung steht, ist durch das Vorhaben keine Veränderung zum jetzigen Zustand zu erwarten, sodass weitere Maßnahmen nicht als erforderlich angesehen werden.</p> <p>Das WWA wurde beteiligt, und äußert keine Einwände.</p> <p>Ein Hinweis auf die Verordnung wird im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Denkmalschutz 29. Änderung des Flächennutzungsplans Unter Punkt 7.2 Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege finden sich folgende Hinweise <i>„Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Bodendenkmäler, oder Flurdenkmäler vorhanden. Außerhalb des Änderungsbereichs ist westlich angrenzend im Wald das Relikt einer Siedlung der Bronzezeit und mittelalterlichem Burgstall als Bodendenkmal erfasst. Hinweise zum Vorgehen bei unerwartetem Auffinden von denkmalgeschützten Gegenständen werden im weiteren Bauleitplanverfahren aufgenommen.“</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus der Sicht des Denkmalschutzes keine weiteren Hinweise oder Auflagen ergehen.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p><i>Konkret handelt es sich um das Bodendenkmal D-6-6326-0103: Siedlung der Bronzezeit und mittelalterlicher Burgstall.</i></p> <p>Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Auflagen.</p>	
<p>Zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.“</p> <p>Das geplante Vorhaben liegt auf folgendem Bodendenkmal: D-6-6326-0103: Siedlung der Bronzezeit und mittelalterlicher Burgstall.</p> <p>Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Auflagen.</p>	<p>Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Denkmalschutzes sowie der Stellungnahme des Kreisheimatpflegers zum Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt, da das Vorhaben nicht auf einem Bodendenkmal liegt.</p>
<p>Gesundheitsamt 29. Änderung des Flächennutzungsplans Zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan 1. Trinkwasser Bei Einhaltung der normativen Vorgaben besteht hierzu Einverständnis. Es finden sich keine Angaben zum Bezug von Löschwasser im Brandfall der Anlage; das Gesundheitsamt regt deshalb eine entsprechende Prüfung durch die zuständige(n) Stelle(n) an.</p> <p>2. Direktpfad Boden-Mensch Bei Einhaltung der normativen Vorgaben besteht hierzu Einverständnis.</p> <p>3. Orts- und Siedlungshygiene Im Vorentwurf der Begründung zur 29. FNP-Änderung der Stadt Ochsenfurt wird auf S. 16 f. ausgeführt, dass aufgrund von Topographie und Entfernungen Störungen der Ortschaft durch die Errichtung einer entsprechenden PV-Anlage nicht anzunehmen sind; darüber hinaus sind</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Einhaltung der normativen Vorgaben keine Einwendungen bzgl. des Belangs Trinkwasser besteht.</p> <p>Grundsätzlich besteht für die Photovoltaik-Freiflächenanlage Kleinochsenfurt kein Löschwasserbedarf, da diese im Brandfall kontrolliert (unter Aufsicht der Feuerwehr) abbrennen kann/darf und soll. Wobei unter „Abbrennen“ eher der Aufwuchs unter der PV-Anlage gemeint ist. Der Brand der eigentlichen PV-Anlage ist bei einer ordnungsgemäßen Installation und Wartung eher unwahrscheinlich, da diese aus Bauteilen und Baustoffen besteht, die der DIN 4102 entsprechen. Das bedeutet, dass die Photovoltaikmodule aus Silizium, Glas, Aluminium und Kupferkabeln als „schwer entflammbar“ und die Unterkonstruktion aus verzinktem Stahl sogar als „nicht brennbar“ Brandklasse A eingestuft sind. Aufgrund dessen sind keine weiteren Brandschutztechnischen Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>Der Kreisbrandrat hat sich nicht im Verfahren geäußert. Er wird im Lauf des weiteren Verfahrens wieder beteiligt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Einhaltung der normativen Vorgaben keine Einwendungen bzgl. des Belangs Direktpfad Boden-Mensch besteht.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der Abteilung Immissionsschutz am Landratsamt verwiesen, die nach Ortseinsicht dem Umweltbericht folgt, dass aufgrund der Entfernung zum nächsten Immissionsort und der Topografie keine Blendwirkungen/Sichtbeeinträchtigungen und</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>Blendwirkungen durch die geplante Anlage auf das Betriebsgelände der Biogasanlage sowie auf das bestehende Straßen- und Verkehrswege auszuschließen; sofern hierzu ein Fachgutachten notwendig ist, ist dieses dem Gesundheitsamt Würzburg vorzulegen.</p> <p>Geräuschimmissionen oberhalb von 60/45 dB (Tag/Nacht; vgl. Orientierungs- und Immissionsrichtwerte Lärm) und das Auftreten von elektromagnetischen Feldern an schutzwürdigen Immissionspunkten sind sowohl während der Bauphasen als auch während des Betriebs des Solarparks zu vermeiden.</p>	<p>keine Überschreitungen der Lärm-Immissionsrichtwerte zu erwarten sind. Es bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine weiteren Einwände gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ausweisung des Bebauungsplanes.</p> <p>Geräuschimmissionen oberhalb von 60/45 und das Auftreten von elektromagnetischen Feldern an schutzwürdigen Immissionspunkten sind nicht zu erwarten, daher werden keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.</p>
<p>Kreisentwicklung</p> <p>29. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan</p> <p>Anlass für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ der Stadt Ochsenfurt ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben eines Vorhabenträgers zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.</p> <p>Im bestehenden Flächennutzungsplan ist das Areal als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll nun als Sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 18,7 ha.</p> <p>Das Vorhaben trägt zur Erreichung der regionalen und örtlichen Versorgungssicherheit mittels einer umweltfreundlichen und erneuerbaren Energiequelle bei. Es ist vorgesehen, dass sich auch Bürger vor Ort an diesem regionalen Projekt beteiligen können, was die Wertschöpfung in der Region stärkt.</p> <p>Aus Sicht der Kreisentwicklung bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Kreisentwicklung keine Einwände bestehen.</p>
<p>Klimaschutz</p> <p>29. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Anlass für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ochsenfurt ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich des Stadtteils Kleinochsenfurt. Die Stadt Ochsenfurt beabsichtigt hierfür die Umwidmung von bisher landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO bzw. zum Sonstigen Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ nach § 8 Abs. 3 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Flächengröße von rund 18,70 ha. Mit der Ausweisung der Flächen als sonstiges Sondergebiet soll die Gewinnung erneuerbarer Energien durch Sonnenenergie auf dem Gebiet ermöglicht werden.</p> <p>Für die Schutzgüter Klima und Luft werden die nachteiligen Auswirkungen der Planung als gering eingestuft. Die</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Stabsstellenfachbereich Klimaschutz Energiewende und Mobilität beim Landratsamt Würzburg (SFB 7) keine Einwände bestehen.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>Umweltprüfung hat ergeben, dass die Ackerflächen lediglich eine lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet haben, eine Relevanz für das Siedlungsgebiet Kleinochsenfurt jedoch nicht gegeben ist. Die Auswirkungen auf das Lokalklima werden als gering eingestuft, zumal zwischen den PV-Modulreihen weiterhin Kaltluft entstehen kann.</p> <p>Der Stabsstellenfachbereich Klimaschutz Energiewende und Mobilität beim Landratsamt Würzburg (SFB 7) hat keine Einwände gegen das Vorhaben, da die klimatischen Auswirkungen als gering eingestuft wurden und durch das Projekt die regionale Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien deutlich verbessert wird. Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. BayKlimaG Art 2 Abs. 5. S. 2). Dies gilt auch für das vorliegende Vorhaben, welches daher begrüßt wird.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bau und Betrieb der Freiflächen PVA Energien begrüßt wird.</p>
<p>Zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan</p> <p>Die Stadt Ochsenfurt beabsichtigt, durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) für die Gewinnung erneuerbarer Energie nördlich des Ortsteils Kleinochsenfurt zu schaffen. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes ist eine „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, Vorhabenträger ist die Ranft Projekte 20 GmbH. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 18,70 ha im nördlichen Stadtgebiet von Ochsenfurt. Die Fläche wird gegenwärtig als Ackerfläche genutzt und liegt rund 700 m nördlich des Ortsteils Kleinochsenfurt.</p> <p>Die Betrachtung der Schutzgüter Klima und Luft ergab, dass die nachteiligen Auswirkungen der Planung als gering eingestuft werden. Großräumige klimatisch relevante Aufheizungseffekte konnten nicht nachgewiesen werden konnte, geringfügig negative Veränderungen werden lediglich im mikroklimatischen Bereich zwischen den Modulen durch den Wechsel aus Sonneneinstrahlung und Verschattung erwartet. Auch auf die Durchlüftung wirkt sich das Vorhaben nicht nachteilig aus und bei der Verdunstungsleistung wird weiterhin von einer jahreszeitlichen Ausgeglichenheit ausgegangen.</p> <p>Die Ackerflächen haben als landwirtschaftliche Nutzflächen bisher die Entstehung von Kaltluft begünstigt, diese hat jedoch aufgrund des Abflusses über das Tal des Rappertsmühlbachs ins Maintal keine Relevanz für das Siedlungsgebiet Kleinochsenfurt. Durch die aufgeständerte Bauweise der Module wird die Flächenversiegelung minimiert, wodurch auch die Funktion der Kaltluftentstehung erhalten werden kann. Die</p>	

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>Anbindung des Sondergebiets kann über die vorhandenen Flurwege erfolgen.</p> <p>Der Stabsstellenfachbereich Klimaschutz Energiewende und Mobilität beim Landratsamt Würzburg (SFB 7) hat keine Einwände gegen das Vorhaben, da die klimatischen Auswirkungen als gering eingestuft wurden und durch das Projekt die regionale Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien deutlich verbessert wird. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unterstützen die Stadt Ochsenfurt und der Vorhabenträger Ranft Projekte 20 GmbH das Ziel von Bund und Land, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern.</p> <p>Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. BayKlimaG Art 2 Abs. 5. S. 2). Dies gilt auch für das vorliegende Vorhaben, welches daher begrüßt wird.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bau und Betrieb der Freiflächen PVA Energien begrüßt wird.</p>
<p>Landratsamt Würzburg Immissionsschutzbehörde Schreiben vom</p>	
<p>Immissionsschutz 29. Änderung des Flächennutzungsplans und Zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan 1. Sachverhalt, Standort 1.1 Gemäß der Begründung mit Umweltbericht liegt folgender Sachverhalt vor <i>„Die Stadt Ochsenfurt beabsichtigt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Gewinnung von erneuerbarer Energie nördlich des Ortsteils Kleinochsenfurt aufzustellen. Anlass der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ ist die Absicht des Vorhabenträgers, Ranft Projekte 20 GmbH, auf einer Fläche von ca. 18,70 ha in der Gemarkung Kleinochsenfurt eine Photovoltaik-Freiflächen-Solaranlage zu errichten. Ziel ist es, erneuerbare Energie zu gewinnen und diese in das Netz des örtlichen Energieversorgers einzuspeisen.“</i></p> <p>1.2 Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ im Umfang von 18,7 ha befindet sich innerhalb der bisher landwirtschaftlich genutzten Feldflur. Westlich des Plangebiets grenzt ein Waldgebiet an, auf den übrigen Seiten ist das Gebiet von ackerbau-lich genutzten Flächen umgeben. Der nördliche Ortsrand von Kleinochsenfurt liegt ca. 650 m entfernt. Die Ortslagen von Zeubelried und Erlach haben einen Abstand von ca. 2 km bzw. 3 km (vgl. Abb. 3). Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1240, 1168, 1224, 1232, 1254, Gemarkung Kleinochsenfurt sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1155, 1225, 1226, 1239 (Teilflächen von Flurwegen)</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissions-schutzfachlicher Sicht keine weiteren Einwände gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ausweisung des Bebauungsplanes bestehen</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>1.3 Das Plangebiet mit den beiden Teilgebieten befindet sich auf ackerbaulich genutzten Hoch- und Hangflächen. In unmittelbarer Umgebung befindet sich eine Biogasanlage.</p> <p>1.4 Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt.</p> <p>2. Beurteilung</p> <p>2.1 Bisher wurden die Flächen augenscheinlich (Ortseinsicht vom 06.03.2024) landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>2.2 Bei Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen und tonhaltige Geräusche von den elektrischen Bauelementen (z.B. Wechselrichter) relevant.</p> <p>Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand Wohnbebauung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Bei ausgedehnten PV-Parks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.</p> <p>Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung.</p> <p>Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.</p> <p>Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.</p> <p>2.3 Nach Ortseinsicht kann dem Umweltbericht gefolgt werden. Aufgrund der Entfernung zum nächsten Immissionsort und der Topografie sind keine Blendwirkungen/Sichtbeeinträchtigungen und keine Überschreitungen der Lärm-Immissionsrichtwerte zu erwarten.</p>	

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>2.4 Bezüglich der möglichen Blendwirkung auf Straßen- und Schienenfahrzeuge ist der Verkehrslassträger zu hören. Straßen und Schienen stellen keinen Immissionsort im Sinne des BImSchG dar.</p> <p>Aus immissionschutzfachlicher Sicht bestehen keine weiteren Einwände gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ausweisung des Bebauungsplanes.</p>	
<p>Landratsamt Würzburg Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 12.03.2024</p>	
<p>Naturschutz 29. Änderung des Flächennutzungsplans Die Stadt Ochsenfurt plant die 29. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Kleinochsenfurt. Ziel ist es auf ca. 18,7 ha ein Sondergebiet zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen zu schaffen. Im Parallelverfahren wird die Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ angestrebt. Ausgangslage: Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Kleinochsenfurt und ist von intensiv genutzten (Acker) landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Es grenzt an eine bestehende Biogasanlage an und wird von einer Mittelspannungsleitung überquert. Im Osten (Mindestabstand ca. 285 m) befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Ochsenfurter Forst und Hübnerholz“ und im Westen das FFH-Gebiet „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ (Teilflächennr. 5326-371.04; Mindestabstand ca. 200 m) sowie das Naturschutzgebiet „Maintalhänge Kleinochsenfurter Berg“ (Mindestabstand ca. 330 m). In keines der Schutzgebiete wird durch das Vorhaben eingegriffen. Naturschutzfachliche Stellungnahme: Landschaftsbild: Das Plangebiet ist nach dem „<i>Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Schutzgut Landschaftserleben - Erholung – Region 2 Würzburg</i>“ bzw. „<i>Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Schutzgut Landschaftsbild – Region 2 Würzburg</i>“ (LfU, Juni 2013) mit der Wertstufe „4 – überwiegend hoch“ bezüglich des Landschaftsbildes und Stufe 2 „mittlere Erholungswirksamkeit“ bezüglich der Erholungswirkung kategorisiert. Somit scheint der geplante Standort einen „mittleren Raumwiderstand“ zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage darzustellen (vgl. S. 27 f. „<i>Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken – Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger</i>“, RUF, 22.02.2023). Eine Inanspruchnahme solcher Flächen sollte nur dann erfolgen, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass die Auswirkungen in der Gesamtabwägung vertretbar sind und keine konfliktärmeren</p>	

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>Flächen bestehen (vgl. S. 9 „<i>Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken – Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger</i>“, RUF, 22.02.2023).</p>	
<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht können die unter Punkt 6.4.1 Ausführungen (vgl. S. 15 ff. <i>Begründung</i> vom 11.07.2023) nachvollzogen werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen nachvollzogen werden können.</p>
<p>Allerdings ist die Prüfung der Standortalternativen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend (vgl. Punkt 6, S. 11 ff. <i>Begründung</i> vom 11.07.2023). Zwar sind Erläuterungen vorhanden, weshalb das Plangebiet trotz mittlerem Raumwiderstand geeignet sein soll, allerdings werden keine Standortalternativen geprüft. Somit ist aus naturschutzfachlicher Sicht darzulegen, ob alternative Standorte vorhanden sind bzw. weshalb das vorgesehene Plangebiet die konfliktärmere Wahl ist.</p>	<p>Die Prüfung der Standortalternativen wird zum Entwurf ergänzt.</p>
<p>Zur vollständigen naturschutzfachlichen Bewertung der geplanten Flächennutzungsplanänderung ist folgendes nachzu-reichen: - Ausführlichere Prüfung der Standortalternativen Hinweise: - Die im Flächennutzungsplan (rechtskräftiger Flächennutzungsplan vom 01.02.2008 sowie der geplanten 29. Änderung) dargestellten Baumreihen und Hecken („Erhalt und Neupflanzung von landschaftsgliedernden Strukturen“) im Bereich des Plangebiets, sind nach Einsicht des Luftbilds (FinView Aufnahmedatum: 29.05.2023) nicht vorhanden. Aus naturschutzfachlicher Sicht würde die Pflanzung dieser Strukturen begrüßt werden.</p>	<p>Die hier vorgestellten Hinweise sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Wie bereits in der Begründung zum FNP ausgeführt, wurden die Zielsetzungen des FNP bislang nicht umgesetzt.</p>
<p>Zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan Die Stadt Ochsenfurt plant die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ in der Gemarkung Kleinochsenfurt mit einer Größe von ca. 18,7 ha. Im Parallelverfahren findet eine Flächennutzungsplanänderung statt. Ausgangslage: Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Kleinochsenfurt und ist von intensiv genutzten (Acker) landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Es grenzt an eine bestehende Biogasanlage an und wird von einer Mittelspannungslleitung überquert. Im Osten (Mindestabstand ca. 285 m) befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Ochsenfurter Forst und Hübnerholz“ und im Westen das FFH-Gebiet „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ (Teilflächennr. 5326-371.04; Mindestabstand ca. 200 m) sowie das Naturschutzgebiet „Maintalhänge Kleinochsenfurter Berg“ (Mindestabstand ca. 330 m). In keines der Schutzgebiete wird durch das Vorhaben eingegriffen. Naturschutzfachliche Stellungnahme: Eingriffsregelung:</p>	

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>Erhebliche Beeinträchtigungen in Natur- und Landschaft sind zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Dabei ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist die baurechtliche Eingriffsregelung anzuwenden.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass für alle Pflanzmaßnahmen autochthones (Ursprungsregion 11 bzw. Vorkommensgebiet 5.1) bzw. standorttypisches Material zu verwenden ist.</p> <p>Pflanzmaßnahmen sind in der ersten Pflanzperiode und spätestens ein Jahr nach Baubeginn vorzunehmen (vgl. Punkt 10.5 der Textlichen Festsetzungen des vorhabensbezogenen Bebauungsplans vom 11.07.2023).</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind vorhandene Gehölze möglichst zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen (z.B. mittels DIN 18920). Sind Holzungen notwendig sind diese ausschließlich im Winterhalbjahr (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) zulässig (vgl. S. 32 Begründung mit Umweltbericht vom 11.07.2023). Zudem sind artenschutzrechtliche Belange zu beachten. So sind die Gehölze zuvor auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauernester, Baumhöhlen, Rindenspalten und -platten) besonders und streng geschützter Tiere zu untersuchen. Werden entsprechende Strukturen nachgewiesen, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Neben dem Verzicht auf „Bioziden und Rodentiziden“ (vgl. S. 32 Begründung mit Umweltbericht vom 11.07.2023) ist der Verzicht auf chemische Pflanzenschutz- und Düngemittel zu ergänzen.</p> <p>Zudem ist der „extensiven Grünlandbewirtschaftung“ (vgl. S. 32 Begründung mit Umweltbericht vom 11.07.2023) die insektenfreundliche Mahd sowie ein Abtransport des Mahdguts zu ergänzen. Neben einer Mahd ist aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls eine extensive Beweidung zulässig.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Mahd der Maßnahme 9.1 der Textlichen Festsetzungen des vorhabensbezogenen Bebauungsplans (vom 11.07.2023) bereits ab dem 01.06. sowie ggf. notwendige Schröpfschnitte während der Entwicklungsphase möglich.</p> <p>Zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde eine GRZ von 0,6 angenommen (vgl. S. 46 Begründung mit Umweltbericht vom 11.07.2023). Im Vorhabensbezogenen Bebauungsplan (vom 11.07.2023) ist allerdings eine GRZ von 0,7 aufgeführt. Die</p>	<p>Den gesetzlichen Vorgaben wird entsprochen. Hinweise dazu werden im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Gehölze vorhanden.</p> <p>Die Festsetzung 10.8 setzt den Einsatz dieser Mittel als unzulässig fest.</p> <p>Eine Maßnahmenoptimierung hinsichtlich einer insektenfreundlichen Mahd wird ergänzt.</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ausgleichsfläche berichtigt.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>Eingriffsberechnung (vgl. Tab. 3 S. 47 Begründung mit Umweltbericht vom 11.07.2023) ist entsprechend anzupassen.</p>	
<p>Landschaftsbild: Das Plangebiet ist nach dem „Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Schutzgut Landschaftserleben - Erholung – Region 2 Würzburg“ bzw. „Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Schutzgut Landschaftsbild – Region 2 Würzburg“ (LfU, Juni 2013) mit der Wertstufe „4 – überwiegend hoch“ bezüglich des Landschaftsbildes und Stufe 2 „mittlere Erholungswirksamkeit“ bezüglich der Erholungswirkung kategorisiert. Somit scheint der geplante Standort einen „mittleren Raumwiderstand“ zur Errichtung einer</p> <p>5 Freiflächen-PV-Anlage darzustellen (vgl. S. 27 f. „Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken – Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger“, RUF, 22.02.2023). Eine Inanspruchnahme solcher Flächen sollte nur dann erfolgen, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass die Auswirkungen in der Gesamtabwägung vertretbar sind und keine konfliktärmeren Flächen bestehen (vgl. S. 9 „Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken – Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger“, RUF, 22.02.2023).</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Erläuterungen bezüglich des Landschaftsbildes (bestehende Beeinträchtigungen, Einsehbarkeit, Eingrünungsmaßnahmen) nachvollziehbar (S. 39 ff. Begründung mit Umweltbericht vom 11.07.2023).</p> <p>Allerdings ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Prüfung der Standortalternativen nicht ausreichend abgehandelt (auch nicht im Rahmen der geplanten, im Parallelverfahren stattfindende 29. Flächennutzungsplanänderung) und weitere Ausführungen notwendig.</p>	<p>Die Prüfung der Standortalternativen wird nachgeführt. Darin wird dargestellt, welche vergleichbaren Standorte im Umkreis alternativ geprüft wurden.</p>
<p>Artenschutz: Im Rahmen eines Vorhabens sind Beeinträchtigungen für wild lebende Tiere, der besonders geschützten Arten durch Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen möglichst gering zu halten, dabei ist es Verboten das Tötungs- und Verletzungsrisiko eines Exemplars der betroffenen Art signifikant zu erhöhen (§ 44 Abs. 5 Nr. 1). Zudem ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2). Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten muss im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein (§44 Abs. 5 Nr. 3). Ebenso ist es verboten</p>	<p>Der Gesetzestext liegt der Planung zugrunde.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>wild lebende Pflanzenarten der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zur entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4).</p> <p>Vögel: Alle Vogelarten sind i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b BNatSchG besonders geschützt. Innerhalb des Plangebiets wurden Reviere der Feldlerche nachgewiesen (vgl. S. 20 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 16.01.2024). Dementsprechend sind vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Diese sind vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen bzw. vor Beginn der Brutperiode funktionsfähig herzustellen. Entsprechende Ausgleichsflächen und konkrete Maßnahmen sind zu bestimmen und in den Planunterlagen sowie den textlichen Festsetzungen integrieren. Eine Abstimmung zwischen Planungsbüro und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Würzburg hat bereits begonnen. Die Bauzeitenbeschränkung bzw. Baufeldfreimachung (vgl. S. 18 und 32 Begründung mit Umweltbericht vom 11.07.2023; Punkt 6.2 der Hinweise des vorhabensbezogenen Bebauungsplans vom 11.07.2023) ist einzuhalten. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dieser Punkt in den Festsetzungen, statt den Hinweisen des Bebauungsplans aufzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt müssen die CEF-Maßnahmen bereits funktionsfähig zur Verfügung stehen (vgl. Punkt 10.6 Textlichen Festsetzungen des vorhabensbezogenen Bebauungsplans vom 11.07.2023).</p>	<p>Der Bebauungsplan wird um den Nachweis einer Ausgleichsfläche in der Gemarkung Zeubelried ergänzt. Die Abstimmung dieser Fläche auf Eignung als Feldlerchenhabitat mit der unteren Naturschutzbehörde hat stattgefunden. (email und Telefon Frau Grauberger, 04.04.24)</p> <p>Die Festsetzungen werden optimiert.</p>
<p>Sonstiges: Mit neuem Schreiben des StMUV vom 02.02.2024 soll bei einer Neuerrichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf eine wolfsabweisende Zäunung (welche dennoch für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist) hingewirkt werden, wenn diese beweidet werden sollten. Dazu ist sowohl ein Untergrabschutz, als auch Überkletterschutz notwendig (siehe Anhang). Dies sollte der Maßnahme 6.3 (Textliche Festsetzungen des Vorhabensbezogenen Bebauungsplans vom 11.07.2023) ergänzt werden. Der Punkt 11.2 der Textlichen Festsetzungen des vorhabensbezogenen Bebauungsplans (vom 11.07.2023) bezüglich der Umweltbaubegleitung wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Der Hinweis 7.2 des vorhabensbezogenen Bebauungsplans (vom 11.07.2023) ist aus naturschutzfachlicher Sicht einzuhalten.</p>	<p>Wenn eine Beweidung der Flächen unter den Modulen geplant ist, wird eine wolfsabweisende Zäunung, welche dennoch für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist, zum Schutz der Weidetiere und des Tierhalters vorgesehen. Die textlichen Festsetzungen werden unter Berücksichtigung der Hinweise der StMUV entsprechend ergänzt.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben unter folgenden Bedingungen eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bezüglich der Feldlerche sind in die Planunterlagen und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu integrieren. - die GRZ zur Berechnung Eingriffsermittlung sowie die entsprechende Berechnung ist anzupassen. - Aus naturschutzfachlicher Sicht sind alle Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen einzuhalten und umzusetzen (vgl. 1 V bis 3V der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 16.01.2024; S. 32 f., 40 f., S. 46 ff. der Begründung mit Umweltbericht vom 11.07.2023; Punkte 6.2, 9 bis 11 der Textliche Festsetzungen sowie Punkte 3.7, 3.8, 6.1 bis 9 der Hinweise 2 des vorhabensbezogenen Bebauungsplans (vom 11.07.2023). - Gehölze sind vor Beeinträchtigungen (z.B. mittels DIN 18920) zu schützen. - Sind Holzungen unumgänglich, sind diese ausschließlich im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar) und unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange zulässig. Sind artenschutzrechtliche Belange betroffen, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landrastamtes Würzburg abzustimmen. <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sollte eine wolfsichere Zäunung vorgenommen werden (siehe Anhang). - Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Mahd innerhalb der PV-Anlage ab Anfang Juni sowie ggf. notwendige Schröpf-schnitte während der Entwicklungsphase zulässig. Außerdem ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine extensive Beweidung ebenfalls möglich. - Punkt 6.2 der Hinweise des vorhabensbezogenen Bebauungsplans (vom 11.07.2023) ist aus naturschutzfachlicher Sicht statt Hinweis als Textliche Festsetzung aufzunehmen. - Die Prüfung der Standortalternativen ist ausführlicher abzuhandeln (ebenso im Parallelverfahren der geplanten 29. Flächennutzungsplanänderung). <p>Anhang:</p> <p>Wolfsabweisende Zäunung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen:</p> <p>Bei einer Neuerrichtung von PV-Freiflächenanlagen soll, zusätzlich zu einer Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger, auf eine wolfsabweisende Bauausführung des Außenzauns hingewirkt werden. Eine wolfsabweisende Bauausführung erfordert sowohl einen Untergrabschutz</p>	

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>als auch einen Überkletterschutz. Dabei sind folgende Möglichkeiten zweckmäßig: Untergrabschutz mittels a) horizontaler Zaunschürze (mindestens 60 cm Breite, außen am Zaun verlegt, sichere Verankerung im Boden oder flach eingegraben, mindestens 30 cm überirdisch mit Bestandszaun verbunden) oder b) vertikaler Zaunverlängerung 30 cm überirdisch und mindestens 30 cm, wenn möglich 50 cm tief in den Boden eingegraben oder c) Elektrolitze mit maximal 20 cm Abstand zum Boden und mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand zum Zaun nach außen vorgeschaltet (bspw. mittels Abstandsisolatoren). Material für Zaunschürze und Zaunverlängerung: Baustahlmatte mit einer Maschenweite von mindestens 15 x 15 cm (Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger) und maximal 20 cm x 20 cm, sofern stabil gegen Verbiegen (Abwehr von Wölfen). Bei der Errichtung ist darauf zu achten, dass die Maschenweite von 15 x 15 cm über der Bodenoberfläche (Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger) nicht unterschritten wird.</p> <p>Überkletterschutz a) Aus leitfähigem Material bestehende, nicht elektrifizierte Festzäune (bspw. Maschendraht-/Stabgitterzaun aus Metall): Eine Elektrolitze am oberen Ende des Maschendraht-/ Stabgitterzauns, jedoch unterhalb der Stacheldrahtreihen, mit mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand nach außen vorgeschaltet. b) Aus isoliertem Material bestehende, nicht elektrifizierte Festzäune (bspw. Maschendraht-/ Stabgitterzaun mit Pulverbeschichtung oder Kunststoffummantelung etc.): zwei separate elektrische Leiter mit mindestens 15 cm und maximal 20 cm Abstand zueinander am oberen Ende des Maschendraht-/Stabgitterzauns, jedoch unterhalb der Stacheldrahtreihen, mit mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand nach außen vorgeschaltet. Dabei wird ein Leiter als Zaunanschluss (Pluspol), der andere als Erdanschluss (Minuspole) angeschlossen (Plus/Minus-Prinzip).</p>	
<p>N-ERGIE Netz GmbH • 90338 Nürnberg Schreiben vom 30.01.2024</p>	
<p>in der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Bestandspläne von Leitungen werden nachrichtlich übernommen und Verweise auf die nachfolgende Planungs- bzw. Ausführungsebene veranlasst.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p>	
<p>Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert.</p> <p>Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) und den Wartungstreifen der Leitung haben wir in den beiliegenden Lageplan eingetragen. Für die Richtigkeit der von uns eingetragenen Leitungstrasse übernehmen wir keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände. Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan.</p> <p>Der Schutzabstand (Baubeschränkungsbereich) ist rechtwinklig von der Mitte unserer Freileitung bis zu den äußersten Konturen der geplanten Module bzw. der Technikgebäude zu ermitteln. Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und vorherigen Prüfung erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
<p>Dies gilt auch für Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, und Aufgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich der Leitung. Die Maste 12 – 10 der betroffenen Spannfelder innerhalb des Geltungsbereiches müssen mit Doppelisolatoren ausgerüstet werden (erhöhte Sicherheit).</p> <p>Für die Leitungstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Beim Pflanzen von Bäumen sind die Schutzabstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten.</p> <p>Es ist geplant die Freileitung abzubauen, Gespräche werden geführt. Bis zum Vollzug legen Sie uns bitte alle Baugesuche im Schutzzonenbereich zur Stellungnahme vor. Die dingliche Sicherung unserer Leitung wird von dieser Stellungnahme nicht berührt. Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen Geländeänderungen, insbesondere</p>	<p>Die Hinweise werden durch Darstellung im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die bereits begonnene Abstimmung mit dem Leitungsträger wird durch den Vorhabenträger der PVA fortgesetzt.</p>

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>Auffüllungen, Abgrabungen in Mast nähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit unserer Zustimmung erfolgen.</p>	
<p>Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert mit uns abzusprechen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de. Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung. Die Stellungnahme zur Errichtung der Photovoltaikanlage vom 8. September 2022 mit der Nummer ARB02202234884 behält ihre Gültigkeit und ist weiterhin zu berücksichtigen. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei. Gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände seitens unseres Unternehmens. Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p>Die Planung des Anschlusses an das Versorgungsnetz wird als gesondertes Planungsvorhaben bearbeitet und genehmigt.</p>
<p>Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg Schreiben vom 23.02.2024</p>	
<p>Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Die Bauleitpläne der Kommunen sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde in den Unterlagen bereits berücksichtigt. Aus der Planungshilfe geht hervor, dass sich die Grundstücke in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen) befinden. Der Raumwiderstand wird zum einen darauf zurückgeführt, dass sich der Standortraum teilweise durch landwirtschaftliche Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit (Acker- oder Grünlandzahl 61 – 75) auszeichnet. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet in einer Landschaftsbildeinheit mit überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 4) und hoher Erholungseignung (Stufe 3).</p>	
<p>Im Einzelnen stellen wir zur vorliegenden Planung Folgendes fest: Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen</p>	

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß (Z) 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. Begründung zu 6.2.1 LEP).</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. (G) 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen usw.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).</p> <p>Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland- Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.</p>	
<p>Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass sich der Standortraum oberhalb des Maintals in einem überwiegend landwirtschaftlich geprägten Bereich befindet. Das Plangebiet wird von der 380 kV-Leitung Grafenheinfeld – Rittershausen gequert. Des Weiteren befindet sich im Standortumfeld eine Biogasanlage. Damit kann für den Standort eine Vorbelastung im Sinne der aufgeführten landes- und regionalplanerischen Vorgaben konstatiert werden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einer Landschaftsbildeinheit mit überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 4) und hoher Erholungseignung (Stufe 3).</p> <p>Gemäß (G) 7.1.1 LEP sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Ferner soll in freien Landschaftsbereichen der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. [...] ((G) 7.1.3 LEP).</p> <p>Die Hangkante zum Maintal ist weitgehend bewaldet. Dadurch dürfte von der Anlage vermutlich keine Fernwirkung zu erwarten sein. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan eine Eingrünung des Solarparks vor, um dessen Einsehbarkeit weiter zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund dürfte von der Freiflächen-Photovoltaikanlage trotz der hohen Wertigkeit der</p>	

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>Landschaft und der Lage oberhalb des Maintals keine größere Beeinträchtigung ausgehen. Zur fachlichen Verifizierung dieses Aspekts kommt der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde wesentliche Bedeutung zu.</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde wurde gehört. Hinweise werden berücksichtigt, die Prüfung der Standortalternativen wird nachgeführt. Unlösbare Konflikte sind nicht erkennbar.</p>
<p>Gegenwärtig wird der Vorhabenbereich landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich teilweise um Standorte hoher Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl 61 – 75) handelt. Gemäß (G) 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist daher besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde gehört. Hinweise werden berücksichtigt. Unlösbare Konflikte sind nicht erkennbar.</p>
<p>Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien grundsätzlich zu begrüßen. Zur Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Landschaftsbildes sowie der Landwirtschaft sind die zuständigen Fachstellen zu hören. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	
<p>Regionaler Planungsverband, Karlstadt Schreiben vom 26.02.2024</p>	
<p>Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, die im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.</p>	<p>Wie Regierung von Unterfranken.</p>
<p>Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass sich der Standortraum oberhalb des Maintals in einem überwiegend landwirtschaftlich geprägten Raum befindet. Das Plangebiet wird von der 380</p>	

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>kV-Leitung Grafenrheinfeld – Rittershausen gequert. Des Weiteren befindet sich im Standortumfeld eine Biogasanlage. Damit kann für den Standort eine Vorbelastung im Sinne der aufgeführten landes- und regionalplanerischen Vorgaben konstatiert werden.</p>	
<p>Das Plangebiet befindet sich in einer Landschaftsbildeinheit mit überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 4) und hoher Erholungseignung (Stufe 3). Die Hangkante zum Maintal ist weitgehend bewaldet. Dadurch dürfte von der Anlage vermutlich keine Fernwirkung zu erwarten sein. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan eine Eingrünung des Solarparks vor, um dessen Einsehbarkeit weiter zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund dürfte von der Freiflächen- Photovoltaikanlage trotz der hohen Wertigkeit der Landschaft und der Lage oberhalb des Maintals keine größere Beeinträchtigung ausgehen. Zur fachlichen Verifizierung dieses Aspekts kommt der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde wesentliche Bedeutung zu.</p>	
<p>Im Ergebnis ist das im Betreff genannte Vorhaben hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Seitens des Regionalen Planungsverbandes Würzburg bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Entwürfe für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan, sofern von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den dortigen Vorgaben festgestellt wird.</p>	
<p>TenneT TSO GmbH, Bayreuth Schreiben vom 08.02.2024</p>	
<p>wie Ihnen bereits bekannt ist, wird ein Bereich der geplanten „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ von unserer oben genannten Freileitung überspannt. Aufgrund der Anpassung des Bebauungsplans können wir dem Vorhaben „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ zustimmen. Dennoch müssen die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden, um die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes nicht zu beeinträchtigen:</p>	<p>Die die genannten Auflagen und Hinweise werden als Festsetzung im Bebauungsplan dargestellt oder im Städtebaulichen Vertrag rechtlich fixiert.</p>
<p>☐ Die mit dem Betreiber vereinbarte Rückbauverpflichtung (Stellungnahme vom 12.04.2023, VM-18646) zu unseren Ausbauprojekten „Auflegen des 3. Stromkreises“ und „Ausbauprojekt 2030“ ist zwingend einzuhalten und für die weitere Planung zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Leitungstrasse der Freileitung mit der Leitungsschutzzone von je 35,0 m beiderseits der Leitungsschutzzone haben wir in unseren Lageplan eingetragen. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur. 	

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Schutzzone unserer Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung bzw. Aufstellhöhe der Module möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341 und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Bauwerken, PV-Anlagen, Verkehrsflächen, Beleuchtungsanlagen, etc. und den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt sind. Die von Ihnen genannte Modulhöhe von 3,5 m über dem bestehenden Gelände haben wir geprüft; hier werden die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten. Eine größere Modulhöhe ist nicht zulässig! 	
<ul style="list-style-type: none"> • Wir weisen auch darauf hin, dass innerhalb der Leitungsschutzzone auf dem Grundstück Fl. Nr. 1240 die maximale Bauhöhe von + 4,0 m (Hmax), bezogen auf die Geländeoberkante, für bauliche Nebenanlagen aufgrund der vorgeschriebenen Mindestabstände nach DIN EN 50341 nicht realisierbar ist. Außerhalb des genannten Grundstücks ist eine höhere Bauhöhe in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH möglich. • Aufgrund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Leitungsschutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Baumaschinen/Arbeitsgeräte ist beschränkt. Die hier eingesetzten Baufahrzeuge dürfen eine maximale Arbeitshöhe von + 4,00 m, bezogen auf die Geländeoberkante, nicht überschreiten. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeugteile. Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1240 ist der Bodenabstand am geringsten. Auf den anderen Grundstücken wäre auf Anfrage evtl. eine größere Arbeitshöhe möglich. • Da uns der Zeitpunkt der Bauausführung zur PV-Anlage nicht bekannt ist, haben wir bei der Ermittlung der Arbeitshöhe den neuen, 3. Stromkreis mit eingerechnet. Sollte dieser zum Zeitpunkt der Bauausführung noch nicht aufgelegt sein, sind auf Anfrage größere Arbeitshöhen möglich. • Sollte für Arbeiten an unserer Höchstspannungsfreileitung aus Platzgründen ein vorübergehender Rückbau von Anlagenteilen der PV-Anlage erforderlich werden, so hat der Anlagenbetreiber den notwendigen Rückbau zu veranlassen. • Einer Umzäunung der PV-Anlage können wir zustimmen, wenn der Zaun eine Höhe von 3,5 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreitet und die Zaunpfosten geerdet werden. Der Zugang zu unseren Masten muss jederzeit gewährleistet sein, d. h. der Zaun muss - wie von Ihnen geplant - den Mast Nr. 29 mit seinem Schutzbereich von 25 m im Radius um den Mittelpunkt aussparen. • Bei Freiflächenanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen. Dies gilt auch für das Hinzukommen neuer Stromkreise. • Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschkumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss 	

Anregungen/Einwendungen/Hinweise	Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge
<p>unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Photovoltaikanlagen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich bedürfen alle Geländeneiveauveränderungen, Abgrabungen bzw. Auffüllungen innerhalb der Schutzzone der vorherigen Zustimmung der TenneT TSO GmbH. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Mutterboden. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Im Mastschutzbereich (25 m um den Mastmittelpunkt) sind keine Anpflanzungen zulässig. • Sollten im Bereich der Schutzzone Erdkabel verlegt werden, so ist dies rechtzeitig mit uns abzustimmen. Dazu benötigen wir einen maßstabsgetreuen Lageplan, aus dem die Leitungstrasse und die Verlegetiefe ersichtlich sind. • Aufgrund der möglichen statischen Aufladung empfehlen wir, die Solarmodule einschließlich der Befestigungsstrukturen innerhalb der Schutzzone elektrisch leitend mit dem Erdreich zu verbinden. • Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können. • Transformatoren oder andere Bauwerke dürfen nur außerhalb der Schutzzone errichtet werden. • Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Schutzzone erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager. • Außerhalb der Schutzzone unserer Höchstspannungsleitung ist eine unbeschränkte Arbeitshöhe möglich. • Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, müssen ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein. 	

Zusammenfassung relevanter Einwendungen

Naturschutzbehörde	
Ergänzen Ausgleichsfläche	wird zugeordnet Fl.St. 1652 Zeubelried Im BP dargestellt und Festsetzung 10.4
Nachführen Eingriffsbilanzierung	In Begründung BPlan ergänzt, keine Planänderung
Im Falle einer Beweidung der Flächen unter den Modulen sind wolfsabweisende Zäune aufzustellen	Die Hinweise werden übernommen, derzeit ist keine Beweidung vorgesehen. Anderenfalls werden wolfsabweisende Zäune aufgestellt.
Naturschutzbehörde + Regierung von Unterfranken und Regionaler Planungsverband	
Ergänzen Prüfung Alternativstandorte	In Begründung FNP und BP ergänzt, keine Planänderung
AELF	
Abstand zum Wald 20 bis 25 m empfohlen	Abgestimmt mit Vorhabenträger: Abstand 20 m zum Zaun sowie innerhalb Baufeld 5 m zwischen Zaun und Solarmodulen Im BP und FNP dargestellt,
Gesundheitsamt	
Es finden sich keine Angaben zum Bezug von Löschwasser im Brandfall der Anlage; das Gesundheitsamt regt deshalb eine entsprechende Prüfung durch die zuständige(n) Stelle(n) an	Grundsätzlich besteht für die Photovoltaik-Freiflächenanlage Kleinochsenfurt kein Löschwasserbedarf, da diese im Brandfall kontrolliert (unter Aufsicht der Feuerwehr) abbrennen kann/darf und soll. Es brennen dann nicht die Module, da Photovoltaikmodule aus Silizium, Glas, Aluminium und Kupferkabeln als „schwer entflammbar“ und die Unterkonstruktion aus verzinktem Stahl sogar als „nicht brennbar“ Brandklasse A eingestuft sind, sondern das Grünland unter den Modulen. Der Kreisbrandrat hat sich nicht im Verfahren geäußert. Er wird im Lauf des weiteren Verfahrens wieder beteiligt.

Kitzingen, 16.04.2024 KH